



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters

06. Juli 2022

Sitzung des Stadtrates am 13.07.2022

Antrag der Fraktion Hauptsache Halle & FREIE WÄHLER und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Nutzung von Solarenergie und Erdwärme für kommunale Wohnungsgesellschaften

Vorlagen-Nummer: VII/2022/03764

TOP: 8.9

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Stadtverwaltung empfiehlt, den Antrag abzulehnen.

Begründung:

Der nunmehr geänderte Antrag nimmt das Ergebnis einer ursprünglich formulierten Prüfung der Nutzung von Solarenergie und Erdwärme für kommunale Wohnungsgesellschaften teilweise vorweg und lässt im Übrigen die Fragen der Speicherung überschüssiger Solarenergie sowie der Nutzung von Geothermie außen vor.

Soweit die kommunalen Wohnungsgesellschaften über geeignete Flächen für die Installation von Photovoltaikanlagen verfügen, liegt es bei gegebener Wirtschaftlichkeit in deren eigenem Interesse, jene Flächen auch entsprechend zu nutzen. Das Erfordernis einer Gesellschafterweisung wird daher durch die Stadtverwaltung nicht gesehen, zumal auch nicht erkennbar ist, dass sich die Geschäftsführungen gegen die Umsetzung entsprechender Projekte sperren. Vielmehr sind beide kommunale Wohnungsgesellschaften u. a. aktive Partner der Energie-Initiative Halle (Saale).

Die gegenständliche Gesellschafterweisung würde in erheblichem Maße in die Geschäftsführungsbefugnis der Geschäftsführerinnen beider kommunaler Wohnungsgesellschaften eingreifen und Ihnen im Zusammenhang mit der Installation von Photovoltaikanlagen jede eigene Geschäftsführungsentscheidung nehmen.

Die Unternehmen wären verpflichtet, selbst wirtschaftlich nachteilige Investitionsentscheidungen zu treffen, da der gegenständliche Gesellschafterbeschluss ausschließlich auf die rechtliche Zulässigkeit und (technische) Eignung der Gebäudeflächen zur Installation von Photovoltaikanlagen abstellt. Die Gesellschaften würden beispielsweise verpflichtet, ungeachtet der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens, bei jeder Sanierungsmaßnahme an Bestandsgebäuden, Eingriffe an deren sämtlichen (also selbst an verschatteten) Dach-, Fassaden- und Balkonflächen vorzunehmen, um deren Eignung zur Installation von Photovoltaikanlagen herzustellen. Dies würde zu Lasten der Rentabilität der Wohnungsunternehmen und letztlich damit auch auf Kosten deren Mieter gehen.



Darüber hinaus begründet die vorgesehene Festlegung auf die EVH vergabe- und wettbewerbsrechtliche Probleme. Es bestünde für die kommunalen Wohnungsgesellschaften nicht die Möglichkeit, das wirtschaftlichste Angebot auszuwählen. Im Übrigen bleibt unklar, wie in den Fällen verfahren werden soll, wo seitens der EVH beispielsweise erst zu einem späteren Zeitpunkt oder überhaupt kein Interesse an der ihr gestatteten Anlageninstallation besteht.

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister